

DAA- Wirtschaftslexikon

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

A. Grundsätze ordnungsmäßiger Dokumentation

Als Grundsätze ordnungsmäßiger Dokumentation werden jene Regelungen bezeichnet, die die zugriffssichere Aufzeichnung buchungspflichtiger Geschäftsvorfälle gewährleisten sollen.

Dabei wird zwischen formellen und materiellen Grundsätzen unterschieden.

a) Formelle Grundsätze

Zu den formellen Grundsätzen der Dokumentation gehören vor allem:

a1) Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit

Die Umsetzung dieses Grundsatzes bedingt eine sachgerechte und überschaubare Organisation der Buchführung, eine übersichtliche Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung u. a.

a2) Grundsatz der Sicherheit

Dieser Grundsatz fordert, dass die buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle eindeutig erfasst und in verständlicher Art und Weise (in einer lebenden Sprache) und in unveränderlicher Form (u.a. keine Bleistiftaufzeichnungen) gebucht werden.

b) Materielle Grundsätze

Zu den materiellen Grundsätzen der Dokumentation gehören vor allem:

b1) Grundsatz "Keine Buchung ohne Beleg"

Jeder Geschäftsvorfall muss anhand von Belegen fortlaufend und vollständig, sachlich richtig und zeitgerecht erfasst und dokumentiert werden, damit alle Buchungen jederzeit nachprüfbar sind. Kasseneinnahmen und -ausgaben müssen täglich aufgezeichnet werden. Bei den Aufzeichnungen in der Buchführung hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache zu bedienen. Von abgesandten Rechnungen und Handelsbriefen hat der Kaufmann Kopien anzufertigen und aufzubewahren.

b2) Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit

Die Aufzeichnungen in den Handelsbüchern (Journal, Hauptbuch, Inventar, Wareneingang, Warenausgang u. a.) müssen sachlich und rechnerisch richtig sein und nach einheitlichen Grundsätzen gemacht werden. Abkürzungen, Ziffern und Buchstaben müssen in ihrer Bedeutung eindeutig festliegen. Korrekturen sind nur über Stornobuchungen vorzunehmen (kein Radieren und dergleichen!).

b3) Grundsatz der Vollständigkeit und Nachprüfbarkeit

Die Aufzeichnungen in den Handelsbüchern müssen hinsichtlich der Geschäftsvorfälle und des Inventars vollständig und anhand von Belegen und Inventuraufzeichnungen jederzeit nachprüfbar sein. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlust-

rechnung) muss in deutscher Sprache und ab dem Jahre 2002 in Euro durchgeführt werden.

Ein sachverständiger Dritter muss sich in dem angewendeten Verfahren der Buchführung in einer angemessenen Zeit zurechtfinden können, um sich so einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des betreffenden Unternehmens zu erarbeiten.

b4) Grundsatz der ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen

Handelsbücher und sonstige Aufzeichnungen der Buchführung, Buchungsbelege und Buchführungsprogramme, Inventare und Jahresabschlüsse sind - wie dargelegt - 10 Jahre, Handels- und Geschäftsbriefe 6 Jahre ordnungsgemäß aufzubewahren. Alle auf Datenträgern gespeicherten Buchungen und Aufzeichnungen müssen auf Anforderung jederzeit in Klarschrift leserlich gemacht werden können.

B. Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung

Als Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung werden jene Regelungen bezeichnet, die eine wahrheitsgemäße Erstellung der Unterlagen und Dokumente zum Jahresabschluss sowie weitere betriebswirtschaftliche Auswertungen der Buchführungsdaten sichern sollen.

Zu diesen Grundsätzen gehören vor allem:

a) Grundsatz des Saldierungsverbots

Eine Saldierung (Verrechnung von zwei oder mehreren Zahlwerten zu einer Zahl) ist zwischen Vermögensteilen und Schulden, zwischen Aufwendungen und Erträgen u. a. nicht zulässig! (§ 246 Abs. 2 HGB).

b) Grundsatz der Einzelbewertung

Vermögensgegenstände und Schulden sind stets einzeln zu bewerten. Für gleichartige Güter ist eine Gruppenbildung und Durchschnittsbewertung zulässig (siehe hierzu Kapitel 4 dieses Lernmoduls!).

c) Grundsatz der Anwendung des Vorsichtsprinzips

Bei der Aufstellung der Schlussbilanz zum Geschäftsjahr sind alle bis dahin erkennbaren Risiken und drohenden Verluste zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass Vermögenspositionen nach dem sog. Niederstwertprinzip und Schulden nach dem Höchstwertprinzip zu bewerten sind. Erkennbare, aber noch nicht eingetretene Verluste müssen, noch nicht realisierte Gewinne dürfen dagegen nicht in die Schlussbilanz und in die GuV-Rechnung aufgenommen werden (Imparitätsprinzip).

d) Grundsatz der Periodenabgrenzung

Aufwendungen und Erträge sind vom Grundsatz her demjenigen Geschäftsjahr zuzuordnen, in dem sie wirtschaftlich verursacht wurden, gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen erfolgten.

Die Umsetzung dieses Grundsatzes bedingt eine sachgerechte und überschaubare Organisation der Buchführung, eine übersichtliche Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Leserlichkeit aller Eintragungen u. a.